

II. Gleichheit vor dem Gesetze.

Egalité devant la loi.

153. Urteil vom 17. Dezember 1896 in Sachen Badent und Kögel.

A. Am 8. Juli 1895 wurde Albert Federer im Gefängnis in Kreuzlingen, wo er inhaftiert war, erhängt aufgefunden. Es verbreitete sich darauf das Gerücht, er sei von den zwei Polizisten Seiterli und Nägeli in der Zelle zu Tode geprügelt und dann aufgehängt worden. In Folge dessen erhob der Bruder des Albert Federer, Anton Federer in Bernegg gegen die zwei Polizisten Strafflage wegen Totschlags. Das Bezirksamt Kreuzlingen veranstaltete eine Untersuchung; in derselben wurden die heutigen Rekurrenten Friedrich Badent und Eugen Kögel als Zeugen einvernommen, dies insbesondere auch deswegen, weil sie dem Anton Federer vom fraglichen Gerücht Mitteilung gemacht hatten. Unterm 30. Juli 1895 stellte dann das Bezirksamt Kreuzlingen bei der thurgauischen Staatsanwaltschaft den Antrag, es sei der Untersuchung wegen Totschlag keine weitere Folge zu geben, dagegen seien F. Badent und Eugen Kögel und ein Glasergefelle Single, als Urheber des total falschen Gerüchtes, wegen falscher Anschuldigung und Anstiftung zu solcher an das Bezirksgericht Kreuzlingen zu überweisen. Unterm 3. August 1895 verfügte sodann die Staatsanwaltschaft, es seien „die Angeeschuldigten“ Ant. Federer, Friedrich Badent, Eugen Kögel und Single, ersterer wegen falscher Beschuldigung und die andern wegen Anstiftung zu solcher dem Bezirksgericht Kreuzlingen überwiesen, wobei die Polizisten Seiterli und Nägeli als Damnisfikanten fakultativ vorzuladen seien. Das Bezirksgericht lud dann Federer, Badent, Kögel und Single zunächst auf 11. September, dann auf 4. Oktober 1895 zur Hauptverhandlung; in diesen Citationen wurden sie als Angeklagte bezeichnet; sie und bezw. die Anwälte erhielten Einsicht der Akten. Genanntes Bezirksgericht verurteilte unterm 4. Oktober 1895 die vier Angeklagten zu Gefängnisstrafen, die

drei letztgenannten auch zu Landesverweisung. Soweit dieses Urteil den Anton Federer betraf, wurde es zufolge staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht aufgehoben (Amtl. Slg. XXI, S. 977). Badent und Kögel appellierten gegen das bezirksgerichtliche Urteil an das thurgauische Obergericht; dabei beantragten sie in erster Linie Freisprechung, eventuell Aktenvervollständigung; in dieser Beziehung beschwerten sie sich vor allem darüber, daß sie nicht schon in der Voruntersuchung als Angeeschuldigte einvernommen worden seien. Unterm 1. Mai 1896 wies das Obergericht zunächst das Gesuch um Aktenvervollständigung ab, indem es ausführte: Richtigerweise hätten die Appellanten nicht nur als Zeugen, sondern, nachdem die Untersuchung gegen sie gerichtet worden, gemäß § 23 der korrekionellen Strasprozeßordnung auch als Angeklagte einvernommen werden sollen, damit sie schon in der Untersuchung zur Geltendmachung allfälliger Entlastungsmomente Gelegenheit gehabt hätten. Wenn das Obergericht trotzdem nicht auf Aktenvervollständigung durch nochmalige Einvernahme erkenne, so habe dies seinen Grund darin, daß die Appellanten nicht in der Lage seien, wesentliche Thatsachen anzuführen, welche zum Gegenstand einer Aktenvervollständigung gemacht werden könnten. Entscheidend für die Frage der Anstiftung zur falschen Beschuldigung seien nämlich ein Brief Badents vom 14. Juli 1895, ein Telegramm vom 15. gleichen Monats und die mündlichen Besprechungen der Appellanten mit Anton Federer vom 15. und 16. Juli 1895; darüber aber besteshe nach den Akten hinlängliche Klarheit. In der Sache selbst erklärte das Obergericht die Angeklagten der Anstiftung zu falscher Beschuldigung schuldig und verurteilte Badent und Kögel zu 1 Monat, Single zu 2 Monaten Gefängnis.

B. Gegen dieses Urteil erklärten Badent und Kögel den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem sie Aufhebung fraglichen Urteils und Rückweisung an die Untersuchungsbehörde verlangten.

Sie führen aus:

Verletzt seien die Art. 4, 58 und 60 B.=V., 8 und 9 R.=V. und die §§ 1, 17, 23 der Str.=P.=O. Rekurrenten seien in der Voruntersuchung nie als Angeklagte behandelt, sondern als Zeugen

einvernommen worden. Das Obergericht gebe selbst zu, daß sie auch als Angeklagte hätten einvernommen werden sollen. Vor dem 4. Oktober 1895 (an anderer Stelle: vor der Citation vom 11. September 1895) habe Badent von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung gar keine Kenntnis gehabt. Laut Art. 9 K.-B. solle Niemand wegen Vergehen bestraft werden außer nach vorherigem Unterfuch. Es werde rekursbeklagterseits zugegeben, daß man in der vorwürfigen Prozedur eine Ausnahme von der Regel gemacht habe. Eine solche Justiz sei unzulässig und verletze das Verbot der Ausnahmegerichte (Art. 58 B.-B.). Die Verweigerung einer Aktenvervollständigung sei Rechtsverweigerung; das klar nachgewiesene Recht der Angeklagten auf Einvernahme sei in willkürlicher Weise mißachtet worden. Das Delikt der falschen Beschuldigung gehöre in die schwurgerichtliche Kompetenz (Kompetenzgesetz). Verletzt sei ferner der Grundsatz *nulla poena sine lege*. Rekurrenten seien nämlich bestraft worden wegen Anstiftung zu fahrlässiger falscher Beschuldigung; die Anstiftung setze aber einen dolosen Hauptthäter voraus, bei bloß culposen Handlungen sei kein Anstifter da und sei solche Anstiftung vom Strafgesetz nicht mit Strafe bedroht. In solchen Fällen liege etwa Verleumdung vor.

C. Das Obergericht des Kantons Thurgau beantragt Abweisung der Rekurrenten, indem es auf sein Urteil und die Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft verweist.

D. Die Staatsanwaltschaft beantragt Abweisung des Rekurses eventuell Begründeterklärung desselben in dem Sinne, daß Badent und Kögel nur noch vom Obergerichte einzubernehmen seien.

Sie führt aus:

Die Rekurrenten hätten sich vor der ersten Instanz darüber nicht beschwert, daß sie nicht als Angeschuldigte einvernommen worden seien; erst vor der zweiten Instanz sei dies geltend gemacht worden. Da die betreffende Einredethatsache den Rekurrenten von Anfang an bekannt und also kein *Novum* gewesen sei, so sei die Geltendmachung vor zweiter Instanz eine verspätete gewesen; die Angeklagten hätten durch ihr Stillschweigen vor erster Instanz auf die betreffende Einrede verzichtet, eventuell sei jedenfalls die Untersuchung nicht ganz von neuem anzufangen, sondern hätte nur das Obergericht dieselbe durch Einvernahme der Angeklagten

zu ergänzen und dann zu urteilen. In erster Linie werde aber Abweisung des Rekurses beantragt. Soweit bloße Gesetzesverletzung in Frage komme, sei das Bundesgericht inkompetent; dies gelte bezüglich der Schuldsfrage und der Aktenvervollständigung. Richtig sei, daß die Rekurrenten in der Untersuchung gegen die Polizisten als Zeugen und dann in der Untersuchung gegen Federer und sie selbst als Angeklagte nicht noch einmal einvernommen worden seien. Korrekterweise hätte dies geschehen sollen; dagegen habe die Untersuchungsbehörde es mit Recht als überflüssig erachtet, da die nötigen Beweiserhebungen gemacht waren und eine neue Einvernahme als Angeklagte die Sachlage für die Rekurrenten nicht geändert hätte. Um eine mangelhafte Vorladung oder Verweigerung des rechtlichen Gehörs handle es sich hier nicht. In den Verhandlungen vor Bezirksgericht (11. und 17. September und 4. Oktober 1895) seien die Rekurrenten als Angeklagte wegen Anstiftung zu falscher Beschuldigung bezeichnet worden; sie hätten das Recht der Akteneinsicht gehabt und der Anwalt Badents habe davon Gebrauch gemacht; vor Bezirksgericht hätten Rekurrenten in dieser Beziehung sich nicht beschwert. Die Rechte der Verteidigung seien in keiner Weise eingeschränkt worden. Worin die Verletzung der Rechtsgleichheit liegen solle, werde nicht gesagt: Alle drei Angeklagten seien gleich behandelt und ein Unterschied zwischen Schweizern (Federer) und Deutschen (Badent und Kögel), sei nicht gemacht worden. Ferner seien Bezirksgericht und Obergericht verfassungsmäßige Strafgerichte und liege daher auch eine Verletzung von Art. 58 der B.-B. (9 der K.-B.) nicht vor. Art. 60 der B.-B. treffe in keiner Weise zu. Ob eine Aktenvervollständigung zu gestatten sei oder nicht, sei eine Frage, die der kantonale Richter zu entscheiden habe; derselbe habe sie in casu aus guten Gründen verneint; eine Rechtsverweigerung habe er damit nicht begangen. Ob die Kompetenz des Schwurgerichtes oder diejenige des Bezirksgerichtes zutrefte, habe die kantonale Überweisungsbehörde nach Maßgabe des kantonalen Rechtes zu entscheiden gehabt; dieselbe habe nun vorliegend auf Grund von §§ 2 Ziff. 23 und 1 Ziff. 28 des thurgauischen Kompetenzgesetzes in Verbindung mit Art. 220 und 222 des Strafgesetzes mit Recht die bezirksgerichtliche Kompetenz angenommen. Das kantonale Strafgesetz (§§ 35 und 222)

bedrohe endlich die Anstiftung bei einer fahrlässig falschen Anschuldigung; der Grundsatz: *nulla poena sine lege* sei daher nicht verletzt. Übrigens sei dies wieder eine Frage der Gesetzesauslegung, welche in die kantonale Kompetenz falle.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Rekurrenten hatten vor dem thurgauischen Obergericht Aktienvervollständigung beantragt; insbesondere begehrt sie dasselbst, in der Voruntersuchung als Angeklagte einvernommen zu werden. Diese Begehren hat das Obergericht abgewiesen und in der Sache selbst die Rekurrenten verurteilt; hiegegen richtet sich der vorliegende Rekurs. Und zwar beschwerten sich die Rekurrenten in erster Linie darüber, daß sie in der Voruntersuchung nicht als Angeklagte einvernommen worden seien. Dem gegenüber wird zwar geltend gemacht, daß sie vor der ersten Instanz (Bezirksgericht Kreuzlingen) sich darüber nicht beschwert hätten und ihr Beschwerderecht daher verwirkt sei. Dagegen ergibt sich, daß die Rekurrenten doch vor zweiter Instanz (Obergericht des Kantons Thurgau) sich über fragliche Unterlassung beschwerten; das Obergericht aber erklärte ihr Beschwerderecht keineswegs als verwirkt, sondern trat materiell auf die Beschwerde ein und erledigte dieselbe aus materiellen Gründen. Daraus ist zu entnehmen, daß das Beschwerderecht wegen Unterlassung der Einvernahme als Angeklagte nicht verwirkt war. Ist daher hierorts auf die Sache selbst einzutreten, so ist zugegeben, daß die Rekurrenten in der Voruntersuchung der Strafsache wegen Anstiftung zu falscher Beschuldigung nicht und speziell nicht als Angeklagte einvernommen worden sind. Dieselben sind nur einvernommen worden in der Strafsache gegen die zwei Landjäger (Seitterli und Nägeli) wegen Tödtung; diese Strafsache ist nun zwar mit derjenigen betreffend Anstiftung zu falscher Beschuldigung konnex; dagegen sind es doch getrennte Straffälle; zudem waren aber die Rekurrenten in der Strafsache betreffend Tödtung nicht etwa als Angeklagte einvernommen worden, sondern als Zeugen. Das Obergericht erklärt denn auch in seinem Urteil ausdrücklich, es halte dafür, daß die Rekurrenten nicht nur als Zeugen, sondern nachdem eine Strafuntersuchung gegen sie gerichtet worden, gemäß § 23 der korrekzionellen Str.-P.-O. auch als Angeklagte nochmals hätten einvernommen werden sollen, damit sie schon in der

Untersuchung zur Geltendmachung allfälliger Entlastungsmomente Gelegenheit gehabt hätten, und die thurgauische Staatsanwaltschaft erklärt, Badent und Nägeli hätten „korrekterweise“ nochmals und zwar als Angeklagte einvernommen werden sollen. In dieser Richtung ist auch zu verweisen auf § 1 der korrekzionellen Str.-P.-O., welcher vorschreibt:

„Niemand kann wegen Verbrechen oder Vergehen mit Strafe belegt werden, außer nach vorangegangener Untersuchung“ und ferner auf § 23 e. l.: „Der Angeeschuldigte wird über Namen, Alter, Wohnort befragt. Sodann ist die strafbare Handlung, welcher derselbe bezichtigt wird, genau zu bezeichnen.“ Darin ist doch auch ausgesprochen, daß derjenige, welcher zu Strafe gezogen werden soll, schon in der Voruntersuchung, und zwar nicht bloß als Zeuge, sondern als Angeeschuldigter einvernommen werden solle. Nun hat die Staatsanwaltschaft zwar geltend machen wollen, es handle sich in dieser Beziehung um bloße Anwendung kantonalen Gesetzesrechtes und sei das Bundesgericht daher nicht kompetent. Dagegen ist im vorliegenden Falle gegenüber den Rekurrenten ein ganz ausnahmsweises, dem klaren Wortlaut des Gesetzes widersprechendes Verfahren eingeschlagen worden; es liegt daher eine Verletzung von Art. 4 der B.-V. (§ 8 R.-V.) vor. Wesentlich ist aber vor allem, daß das betreffende Verfahren die Rechte der Verteidigung verletzt und den Rekurrenten gegenüber das Recht des vollen rechtlichen Gehörs einschränkt (Amtl. Samml. VIII, S. 692). Denn eine besondere Voruntersuchung in der Strafsache betreffend Anstiftung falscher Beschuldigung hat gar nicht stattgefunden; eine Untersuchung fand vielmehr nur statt in der Strafsache betreffend Tödtung des Albert Federer; da die Rekurrenten in derselben bloß als Zeugen einvernommen wurden, hatten sie keinen Grund und keinen Anlaß, sich gegen eine etwaige Anklage betreffend Anstiftung zu falscher Anschuldigung zu verteidigen. Daß diese Anklage gegen sie erhoben werde, erfuhren die Rekurrenten überhaupt erst durch die Vorladung zur Hauptverhandlung vor Bezirksgericht. Nun führt das Obergericht in seinem Urteile zwar an, es erkenne trotz des begangenen Fehlers deswegen nicht auf Aktienvervollständigung, weil die Rekurrenten nicht in der Lage seien, wesentliche Thatfachen anzuführen, die zum Gegenstand einer Aktien-

vervollständigung zu machen wären; die Staatsanwaltschaft sodann bemerkt, die Untersuchungsbehörde habe mit Recht eine neue Einvernahme als Angeklagte als überflüssig erachtet, da die nötigen Beweiserhebungen gemacht waren und eine neue Einvernahme als Angeklagte die Sachlage für die Rekurrenten nicht geändert hätte. Indes ist dies doch nicht zur Genüge dargethan und muß daran festgehalten werden, daß Rekurrenten berechtigt waren, zu verlangen, schon in der Voruntersuchung als Angeklagte behandelt und einvernommen zu werden. Der Rekurs ist daher in diesem Punkte als begründet zu erklären.

2. Bezüglich der weiteren Beschwerdepunkte kann bemerkt werden:

Rekurrenten haben noch geltend gemacht, daß sie wegen des Deliktes der Anstiftung zu falscher Beschuldigung vor das Schwurgericht hätten gestellt werden sollen, und das Bezirksgericht sowie das Obergericht durch Beurteilung ihrer Strafsache die Art. 4 und 58 der B.-V. und die §§ 8 und 9 der R.-V. verletzt hätten. Die Beschwerde ist nun aber in dieser Richtung unbegründet. Das Bezirksgericht Kreuzlingen und das thurgauische Obergericht sind nämlich ordentliche Strafgerichte des Kantons Thurgau und können daher nicht als Ausnahmegerichte bezeichnet werden. Ferner ergibt sich aus den weitem von den rekurrirten Behörden citierten Gesetzesstellen, daß genannte Behörden als Strafgerichte nach kantonalem Rechte in Sachen poena sine lege ist nicht nachgewiesen; das Delikt, wegen dessen die Rekurrenten verurteilt wurden, ist nämlich im thurgauischen Strafgesetz vorgesehen. Wie endlich Art. 60 der B.-V. verletzt sein soll, ist in keiner Weise ersichtlich.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt. Das Urteil des thurgauischen Obergerichtes wird daher, soweit die Rekurrenten betreffend, aufgehoben in dem Sinne, daß dieses auf Begehren eine Aktenvervollständigung anzuordnen und auf Grund der vervollständigten Akten zu urteilen hat.

III. Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten.

Exercice des professions libérales.

154. Urteil vom 3. Dezember 1896
in Sachen Curti.

A. Am 4. März 1889 hatte Dr. Eugen Curti, Advokat in Winterthur, unter Einlegung eines Maturitätszeugnisses, mehrerer Zeugnisse über gemachte juristische Studien, eines Doktordiploms und einer Dissertation, eines Zeugnisses des Obergerichtes des Kantons Zürich und eines solchen des Advokaten Forrer in Winterthur, sowie eines Beschlusses des Vorstandes des Vereins von Zürcher Advokaten, und endlich eines Leumundzeugnisses des Stadtrates Winterthur, an das Obergericht des Kantons Thurgau das Gesuch gestellt, er möchte in diesem Kanton zur Ausübung der Advokatur zugelassen werden. Das Obergericht hatte durch Beschluß vom 27. März 1889 dem Gesuch entsprochen, in Betracht, daß durch die vorgelegten Zeugnisse „der erforderliche Ausweis über erworbene Rechtskenntnisse und praktische Tüchtigkeit gemäß § 1 des Anwaltsgesetzes vom 11. April 1880 geleistet sei.“ Nach der citierten Gesetzesbestimmung, die allerdings in erster Linie die Erteilung eines thurgauischen Advokatenpatentes von der Ablegung einer mündlichen und schriftlichen Prüfung abhängig macht, kann nämlich die Ausübung des Anwaltsberufes auch demjenigen gestattet werden, der „sonst in zureichender Weise über erworbene Rechtskenntnisse und praktische Tüchtigkeit den erforderlichen Ausweis liefert.“ Gestützt auf die erwähnte Bewilligung des thurgauischen Obergerichtes und unter Berufung auf Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung, gelangte nun Dr. Curti im Jahre 1896 mit dem Gesuche an das Obergericht des Kantons Aargau, es möchte ihm auch für diesen Kanton die Bewilligung zur Ausübung der Advokatur erteilt werden. Durch Beschluß vom 20. Juli 1896 wurde er jedoch mit diesem Gesuche abgewiesen, im wesentlichen deshalb, weil nur dann, wenn dem Petenten das thur-